

Förderprogramm *„Stadtklima Buchholz“*

*Informationsblatt zur
Förderrichtlinie*

Förderprogramm „*Stadtklima Buchholz*“

Förderrichtlinie in der Fassung vom 26.11.2019

Mit dem Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ wird ein Beitrag zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Buchholz i.d.N. geleistet. Ziel des Förderprogramms ist es, sowohl die energetische Sanierung von Wohngebäuden zu forcieren als auch die Nutzung der Elektromobilität zu unterstützen. Damit soll die Reduzierung von CO₂-Emissionen in der Stadt Buchholz i.d.N. möglichst effektiv erreicht werden. Den Schwerpunkt der Förderung bildet die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von bestehenden Wohngebäuden sowie zum Umstieg auf umweltverträgliche Elektrofahrzeuge und deren Lademöglichkeit auf Ebene der privaten Haushalte.

Mit dieser Neufassung der Förderrichtlinie kommt die Förderung von Kleinwindkraftanlagen und Dachbegrünungen hinzu, um zum einen das Potenzial regenerativer Energien weiter auszuschöpfen, zum anderen das ökologische Potenzial zur Verbesserung der Artenvielfalt in der Stadt sowie das stadtklimatische Potenzial zur Verbesserung der Luftqualität und der Minderung von städtischer Überhitzung zu aktivieren.

1. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

Förderbereich I: Energetische Sanierung von Wohngebäuden

| | Maßnahme | Euro |
|----------|---|----------------------------------|
| A | Gebäudecheck (freiwillige Maßnahmen, Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Rechnung) | |
| A1 | Thermographie | 100,- |
| A2 | Energieberatungsbericht gemäß BAFA | 250,- |
| A3 | Baubegleitung gemäß Richtlinie der KfW | 250,- |
| A4 | Statiknachweis (ausschließlich und verpflichtend für Baustein D1) | 100,- |
| B | Sanierung der Gebäudeaußenhaut (nach gültiger Energieeinsparverordnung - EnEV) | |
| B1 | Fenster (inkl. Dachflächenfenster), Haustür | max. 750,-^{a)} |
| B2 | Fassade ► Dämmung der Außenwände | max. 1.000,-^{a)} |
| B3 | Dach ► Dämmung des Daches (ohne Dachflächenfenster) | max. 1.000,-^{a)} |
| B4 | Decken ► Dämmung von Keller- bzw. oberen Geschossdecken | max. 250,-^{a)} |
| B5 | Bei Erreichen der Energieeffizienzkennwerte gemäß der technischen Mindestbestimmungen der KfW – zusätzlich je Maßnahme B1 bis B4 | 200,-^{b)} |
| B6 | Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe (z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm) – zusätzlich je Maßnahme B2 bis B4 | 250,-^{b)} |

| | Maßnahme | Euro |
|----------|--|--|
| C | Förderung erneuerbarer Energien | |
| C1 | Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung | 650,- |
| C2 | Brennwert-Therme mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung und Warmwasseraufbereitung | 650,- |
| C3 | Holzpellet- bzw. Scheitholzheizungsanlage | 650,- |
| C4 | Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung | 650,- |
| C5 | Stromspeicher in Ergänzung zu bestehenden oder neuen Photovoltaikanlagen | 500,- |
| C6 | Luft-Wärmepumpen in Kombination mit Gas-Brennwert-Gerät und Photovoltaikanlage | 650,- |
| C7 | Kleinwindkraftanlagen | 750,- |
| D | Förderung Dachbegrünung | |
| D1 | Dachbegrünung (i.V.m. A4 und D3) – extensiv – intensiv | 20 €/m ² , max. 1.000,- 30 €/m ² , max. 2.000,- |
| D2 | Fertigstellungspflege der Dachbegrünung – zusätzlich zur Maßnahme D1 | max. 500,- ^{c)} |
| D3 | Anpassung der Gebäudestatik (i.V.m. Maßnahme A4 und D1) | max. 500,- ^{c)} |

- a) Es werden **10% der relevanten Baukosten** bzw. die angegebenen **Höchstbeträge je Maßnahme** ausgezahlt.
- b) Bei Erreichen höherer Energieeffizienzwerte erhalten Sie zu den Maßnahmen B1 bis B4 eine **Bonuszahlung**. Die Anforderungen an diese Bonuszahlungen sind tabellarisch in der **Anlage 1** dieser Förderrichtlinie dargestellt.
- c) Es werden **50% der relevanten Bau- bzw. Herstellungskosten** bzw. der angegebene **Höchstbetrag je Maßnahme** ausgezahlt.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das Wohngebäude liegt im Buchholzer Stadtgebiet.
- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/-innen oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden sind. Sollen Maßnahmen an Gebäuden oder auf Grundstücken Dritter durchgeführt werden, so ist eine Einverständniserklärung der Eigentümer/-innen vorzulegen. Maßnahmen nach **D1 bis D3** können auch für Nichtwohngebäude in Anspruch genommen werden.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Gebäude wurde vor Inkrafttreten der EnEV 2002 am 01.02.2002 gestellt. (Für Maßnahmen nach **A1 bis A3 und B1 bis C3**)
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, bei denen Tropenholz oder HFCKW-haltige Materialien verwendet werden.

- Jede Maßnahme des Förderprogramms wird pro Objekt bis zum Erreichen der Höchstsumme einmalig gefördert. Eine Aufteilung der Maßnahme auf mehrere Abschnitte ist möglich.
- Die Eigentümer/-innen der Gebäude erklären sich dazu bereit, nach Abschluss einer geförderten Sanierungsmaßnahme für die Dauer von mindestens drei Jahren der Stadt Buchholz i.d.N. die jährlichen Verbrauchsdaten zur Verfügung zu stellen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen.
- Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

2.2 Besondere Fördervoraussetzungen und Hinweise

Für Maßnahmen nach A

- Es ist keine Vorantragstellung erforderlich. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Rechnung. Die eingereichten Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.
- Die Maßnahmen nach **A1 bis A3** sind freiwillig, werden aber im Sinne einer gründlichen Vorplanung zu energetischen Sanierungsmaßnahmen seitens der Verwaltung empfohlen. Dadurch erhalten Sie Gewissheit über die Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude und helfen Ihnen damit bei der Umsetzungs- und Kostenplanung.
- Qualifizierte Energieberater finden Sie unter www.energie-effizienz-experten.de. Auf der Internetseite der Stadt finden Sie unter „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ eine Übersicht zu Energieberatern in und um Buchholz.
- Maßnahme **A3** wird i.V.m. Maßnahmen nach **B1 bis B4** und **C1 bis D3** als Qualität sichernde Baubegleitung gewährt.
- Bei der Erbringung von Eigenleistungen für die Maßnahmen nach **B, C, D und F** ist der Nachweis über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme i.V.m. der Maßnahme **A3** zwingend einzureichen.
- Maßnahme **A4** ist für Maßnahmen nach **D1 und D3** verpflichtend und zwingend einzureichen.

Für Maßnahmen nach B

- Für Maßnahmen nach **B1 bis B6** erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Baufirma.
- Für Maßnahmen nach **B1** ist die Bestätigung eines Sachverständigen vorzulegen, dass die Durchführung des Fensteraustausches nicht zu bauphysikalischen Problemen (Feuchteniederschlag, Schimmelbildung etc.) führt. Die sogenannte „**Bauphysikalische Unbedenklichkeitserklärung**“ erhalten Sie im Rahmen der kostenlosen Energieberatung der Verbraucherzentrale Niedersachsen im Rathaus (Frau Bender) oder kostenpflichtig bei qualifizierten Energieberatern.

- Maßnahmen nach **B1 bis B4** sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Der Bonus für das Erreichen der erhöhten Energieeffizienzkennziffer (**B5**) wird pro Maßnahme nur einmal ausgezahlt. Das Erreichen der Energieeffizienzkennziffer ist in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen.
- Bei der Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen aus mineralischen und nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm) (**B6**) wird für die Maßnahmen nach **B2 bis B4** nur einmal ausgezahlt. Die Verwendung der nachhaltigen Baumaterialien ist im Angebot zu beschreiben und in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen.

Für Maßnahmen nach C

- Für Maßnahmen nach **C1 bis C7** erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Baufirma.
- Maßnahmen nach **C1 bis C7** sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Für die Maßnahme **C6** sind nur die Gerätetypen von Luft-Wärmepumpen förderfähig, die nach BAFA gelistet sind. Die Übersichtsliste finden Sie als Download unter www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_waermepumpen_anlagenliste.pdf?sessionId=3029AEB6783E4F63254B7625817030A2.2_cid387?_blob=publicationFile&v=32 oder unter www.stadtklima.buchholz.de → „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“.
- Für die Maßnahme **C7** ist eine vollziehbare Baugenehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Buchholz i.d.N. verpflichtend und mit dem Antrag einzureichen.

Für Maßnahmen nach D

- Für Maßnahmen nach **D1 bis D3** erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Baufirma.
- Maßnahmen nach **D1 bis D3** sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Gefördert wird die freiwillige und erstmalige Herstellung einer Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden und Neubauten sowie deren Nebengebäuden im gesamten Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N..
- Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an bereits existierenden Dachbegrünungen sowie Neubauvorhaben für die entsprechende planungs- und baurechtliche Verpflichtungen zur Herstellung einer Dachbegrünung gelten (z.B. Festsetzung in Bebauungsplänen; Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Satzungen oder Sanierungsgebieten) sind nicht förderfähig.
- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Objekten sind nicht förderfähig.
- Es werden extensive und intensive Gründächer auf Haupt- und Nebengebäuden, deren Dachneigung maximal 30° beträgt, gefördert.
- Es ist eine flächendeckende Begrünung auf mindestens 50% der Dachfläche herzustellen und muss dauerhaft und funktionstüchtig erhalten werden.

- Die Substratschüttung auf Dächern muss bei Bestandsgebäuden mindestens 5 cm, bei Neubauten mindestens 12 cm betragen.
- Für Bestandsgebäude, auf denen ein Gründach hergestellt werden soll, ist bei Antragstellung der Nachweis über die Standsicherheit zu erbringen (siehe **A4**). Dieser muss von einer Person erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplaner/innen (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist. Bei dem Nachweis sind die maximal mögliche Begrünungsart (extensiv, intensiv) und die damit verbundenen maximalen Zusatzlasten (z.B. Stauwasser, Schnee, Verkehr) sowie die notwendigen Baumaßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Gebäudestatik anzugeben.
- Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz, Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz sowie die Windsogsicherung müssen eingehalten werden.

3. Antragstellung

Die Fördermittel werden bei der Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich beantragt.

Das Antragsformular sowie weitere erforderliche Unterlagen können bei der Stadt Buchholz i.d.N. angefordert bzw. unter www.stadtklima.buchholz.de → „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ heruntergeladen werden. Welche Unterlagen Sie bei der Stadt einreichen müssen entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht in der **Anlage 1** dieser Förderrichtlinie. Die Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Stadt Buchholz i.d.N..

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass Sie die Beauftragung der Baufirma erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids der Stadt Buchholz i.d.N. erteilen. Ansonsten verfällt Ihr Anspruch auf Förderung.

4. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die bewilligte Maßnahme muss nach einer Frist von spätestens 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausgeführt worden sein. Dies ist mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den Bewilligungsempfänger zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt wurden (**Fachunternehmererklärung + Abschlussrechnung**). Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich eine örtliche Überprüfung vor.

Förderbereich II: Elektromobilität

| | Maßnahme | Euro |
|----------|--|--|
| E | Elektrofahrräder * | |
| E1 | Pedelec (bis 25km/h) Lastenpedelec (bis 25km/h) | max. 200,- ^{d)} max. 500,- ^{d)} |
| E2 | S-Pedelec, E-Bike (bis 45 km/h) | max. 300,- ^{e)} |
| F | Ladestation (basierend auf der Ladesäulenverordnung - LSV) | |
| F1 | Normalladestation für private Haushalte – Verbindung mit C4, C5 und E möglich | max. 200,- ^{f)} |

d) f) Es werden **20% der Anschaffungskosten** bzw. die angegebenen **Höchstbeträge** ausgezahlt.

e) Es werden **10% der Anschaffungskosten** bzw. der angegebene **Höchstbetrag** ausgezahlt.

* Bitte beachten Sie die Übersicht zu den allgemeinen Kriterien der verschiedenen Elektrofahrradkategorien in der **Anlage 2** dieser Förderrichtlinie.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind private Haushalte, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Buchholz i.d.N. gemeldet sind.
- Je privaten Haushalt können maximal zwei Elektrofahrräder gefördert werden.
- Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen.

6. Besondere Fördervoraussetzungen

Für Maßnahmen nach E und F

- Es ist keine Vorantragstellung erforderlich. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Rechnung, die nicht älter als ein Jahr sein darf.
- Die Förderung eines Elektrofahrrads wird nur gewährt, wenn der Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler erfolgt.
- Die Förderung von Elektrofahrrädern umfasst Pedelecs, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und E-Bikes. Diese müssen neu gekauft worden sein und dürfen eine Motorleistung von 500 Watt nicht wesentlich überschreiten.
- Die Maßnahme **F1** ist durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Die private Ladestation muss den Anforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsprechen, auf eigenem Privatgrund errichtet und im Rahmen des Eigenbedarfs genutzt werden. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise nach **Anlage 2** der Förderrichtlinie im Rathaus einzureichen.

7. Prüfungsrecht – Rückforderung

Die für die Durchführung der geförderten Maßnahme maßgeblichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Buchholz i.d.N. vorzulegen. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten Fördermaßnahmen verwendet wurden.

8. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung des Förderprogramms „*Stadtklima Buchholz*“ tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am 26.11.2019 in Kraft.

9. Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zum Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ haben, können Sie sich gern an nachfolgende Personen wenden:

▪ **Stadt Buchholz i.d.N.**

Leitstelle Klimaschutz

Herr Quinque

Telefon: 04181 – 214 525

E-Mail: david.quinque@buchholz.de

▪ **Energieberatung (Verbraucherzentrale Niedersachsen)**

Frau Bender

Telefon: 04183 – 409 906

Mobil: 0177 – 542 43 55

E-Mail: sb@wohngesunde-energiekonzepte.com

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale findet an einem Dienstag im Monat (08:15 – 12:00 Uhr) im Torbogenzimmer des Rathauses der Stadt Buchholz i.d.N. statt. Einen Termin erhalten Sie bei der Bürgerinfo unter 04181 – 214 0 oder bei der Verbraucherzentrale unter 0800 – 809 802 400 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer). In Absprache mit der Beraterin sind auch individuelle Beratungstermine bei Ihnen zuhause möglich. Die Anmeldung ist telefonisch unter 04183 – 409 906 oder online über www.energiwegweiser.de/haushalte/energieberatung möglich. **Die Beratung ist durch die Förderung von Bund und Landkreis für Sie kostenfrei.**

Unterlagen zur Antragstellung

Die energetische Sanierung von Gebäuden sollte gut durchdacht und geplant werden. Daher fördert die Stadt Sanierungsmaßnahmen, die vorab durch energetische Gutachten (z.B. die BAFA-Vor-Ort-Beratung) ermittelt wurden. Auch die Kosten für die Erstellung des BAFA-Berichtes werden durch das städtische Programm – zusätzlich zur Förderung durch den Bund – gefördert.

| | Maßnahme | Anlagen (für die Bewilligung) und Nachweise (für die Auszahlung) |
|----------|--|---|
| A | Gebäudecheck (freiwillige Maßnahmen) | Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Einreichen der Abschlussrechnung |
| A1 | Thermographie ¹ | Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung |
| A2 | Energieberatungsbericht gemäß BAFA ² | |
| A3 | Baubegleitung gemäß Richtlinie der KfW | |
| A4 | Statiknachweis – ausschließlich und verpflichtend für Maßnahme D1 | Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung ▪ Bericht über den Statiknachweis, inkl. den Angaben über evtl. erforderliche Statikanpassungsmaßnahmen |
| B | Sanierung der Gebäudeaußenhaut (nach gültiger EnEV) | Antragstellung und Bewilligung <u>vor</u> Auftragserteilung |
| B1 | Fenster (inkl. Dachflächenfenster), Haustür – in Verbindung mit Maßnahme B5 möglich | Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angabe des U_w-Werts (Wärmedurchgangskoeffizient) für Fenster und Haustüren ▪ Bauphysikalische Unbedenklichkeitsbescheinigung³, dass durch den Einbau neuer Fenster und Türen keine Probleme (Feuchteniederschläge, Schimmelbildung etc.) entstehen. Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „Gebäudehülle – Wärmedämmung und Fenster“ |

| | | | | |
|----|---|--|-------------------------|---------------------|
| B2 | Fassade ► Dämmung der Außenwände – in Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich | Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angabe des U_w-Werts (Wärmedurchgangskoeffizient) für Wände, Dächer und oberste Geschoss-/ Kellerdecke ▪ Energiebericht (freiwillig)² Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „Gebäudehülle – Wärmedämmung und Fenster“ | | |
| B3 | Dach ► Dämmung des Daches (ohne Dachflächenfenster) – in Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich | | | |
| B4 | Decken ► Dämmung von Keller- bzw. oberen Geschossdecken – in Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich | | | |
| B5 | Bei Erreichen der Energieeffizienzkennwerte gemäß der technischen Mindestbestimmungen der KfW – Bonuszahlung je Maßnahme B1 bis B4 | | | |
| | | U _w -Wert für ... | Standard nach EnEV 2014 | KfW-Standard |
| | | <i>Fenster</i> | 1,30 | 0,95 |
| | | <i>Dachflächenfenster</i> | 1,40 | 1,00 |
| | | <i>Haustür</i> | 1,80 | 1,30 |
| | | <i>Außenwände</i> | 0,24 | 0,20 |
| | | <i>Steildächer</i> | 0,24 | 0,14 |
| | | <i>Flachdächer</i> | 0,20 | 0,14 |
| | | <i>Oberste Geschossdecke</i> | 0,24 | 0,14 |
| | | <i>Kellerdecke</i> | 0,30 | 0,25 |
| B6 | Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe – Bonuszahlung je Maßnahme B2 bis B4 | z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm, Kork | | |

| C | Förderung erneuerbarer Energien | Antragstellung und Bewilligung <u>vor</u> Auftragserteilung |
|----|---|--|
| C1 | Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung | Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „<i>Wärmeerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien</i>“ |
| C2 | Brennwert-Therme mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung und Warmwasseraufbereitung | |
| C3 | Holzpellet- bzw. Scheitholzheizungsanlage | |
| C4 | Photovoltaikanlage ⁵ | Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „<i>Stromerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien</i>“⁴ ▪ Inbetriebsetzungsprotokoll ▪ Lageplan vom Grundstück mit Angabe des Standortes der PV-Anlage |
| C5 | Stromspeicher in Ergänzung zu bestehenden oder neuen Photovoltaikanlagen ⁵ | |
| C6 | Luft-Wärmepumpen in Kombination mit Gas-Brennwert-Gerät und Photovoltaikanlage ⁵ | Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag (Wärmepumpen müssen nach BAFA gelistet sein) ▪ verbindliche Zustimmung seitens des örtlichen Netzbetreibers Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „<i>Wärmeerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien</i>“ |

| | | |
|----------|---|---|
| C7 | Kleinwindkraftanlagen | <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag ▪ vollziehbare Baugenehmigung der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Buchholz i.d.N. <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung ▪ Fachunternehmererklärung „<i>Stromerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien</i>“⁴ |
| D | Förderung Dachbegrünung | Antragstellung und Bewilligung <u>vor</u> Auftragserteilung |
| D1 | Dachbegrünung – in Verbindung mit Maßnahme A4 und D3 | <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag ▪ Statiknachweis ▪ ggf. verbindlicher Kostenvoranschlag zur Anpassung der Gebäudestatik <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung |
| D2 | Fertigstellungspflege der Dachbegrünung – zusätzlich zur Maßnahme D1 | <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ verbindlicher Kostenvoranschlag <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung |
| D3 | Anpassung der Gebäudestatik – in Verbindung mit Maßnahme A4 und D1 | <p>Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussrechnung |

- 1 Die Thermografie-Untersuchung können Sie durch qualifizierte Energieberater oder durch die Stadtwerke Buchholz durchführen lassen.
- 2 Den Energiebericht erhalten Sie von einem nach BAFA zertifizierten Energieberater. Eine Übersichtsliste zu lokalen und regionalen Energieberatern können Sie auf der Internetseite www.stadtklima.buchholz.de → „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ downloaden.
- 3 Den Nachweis erhalten Sie kostenlos im Rahmen der Energieberatung bei Frau Bender (Verbraucherzentrale Niedersachsen) jeden 1. und 3. Dienstag im Monat (08:15 bis 12:00 Uhr) im Rathaus. Einen Termin erhalten Sie unter 04181 – 214 0. In Absprache mit der Beraterin sind auch individuelle Beratungstermine bei Ihnen zuhause möglich. Die Anmeldung ist telefonisch unter 04183 – 409 906 oder online über www.energiwegweiser.de/haushalte/energieberatung möglich. Die Beratung ist durch die Förderung von Bund und Landkreis Harburg kostenfrei.
- 4 Der Fachunternehmererklärung kann ein sogenannter Photovoltaik- bzw. Speicher-Anlagenpass beigefügt werden. Diese können beispielsweise beim Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) über das beauftragte Fachunternehmen kostenpflichtig erworben und ausgestellt werden, wobei das beauftragte Fachunternehmen beim BSW registriert sein muss, um die Anlagenpässe ausstellen zu können.
- 5 **WICHTIG: Photovoltaikanlagen sowie elektrische Speicher- und Heizungsanlagen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften anmelde- und zustimmungspflichtig.** Bitte stimmen Sie sich schon während der Planungsphase frühzeitig mit ihrem örtlichen Netzbetreiber ab. Entsprechende Informationsunterlagen erhalten Sie z.B. bei den Stadtwerken Buchholz unter <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-bauherren.html> und <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-handwerker.html>.

Wenn Sie über den Kauf eines Elektrofahrrads nachdenken steht Ihnen ein breites Angebot zur Verfügung. Dabei haben Sie die Wahl zwischen den folgenden verschiedenen Typen:

| | |
|----------------|--|
| Pedelec | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorleistung: maximal 250 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 25 km/h ▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h ▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis max. 6 km/h ▪ keine Zulassung erforderlich |
| Lasten-Pedelec | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorleistung: 250 bis 500 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 25 km/h ▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h ▪ eignet sich ideal für den Transport von Gegenständen und Einkäufen oder dem Bringen von Schulkindern |
| S-Pedelec | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorleistung: mehr als 250 Watt, i.d.R. 500 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 45 km/h ▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h ▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis max. 6 km/h ▪ Zulassung erforderlich (Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis, Mofa-/Autoführerschein) ▪ Helmpflicht |
| E-Bike | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorleistung: mehr als 250 Watt ▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 45 km/h ▪ Gasgriff am Lenker ▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis 45 km/h ▪ Zulassung erforderlich (Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis, Mofa-/Autoführerschein) ▪ Helmpflicht |

| | Maßnahme | Anlagen (für die Bewilligung) und Nachweise (für die Auszahlung) |
|----------|--|---|
| E | Elektrofahrräder | Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach einreichen der Abschlussrechnung |
| E1 | Pedelec, Lasten-Pedelec | Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung (inkl. Nachweis über den Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler) → Rechnung darf nicht älter als ein Jahr sein |
| E2 | S-Pedelec, E-Bike | Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung (inkl. Nachweis über den Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler) → Rechnung darf nicht älter als ein Jahr sein Nachweis über die Fahrrad-Zulassung (Kopie des Versicherungsnachweises, der Allgemeinen Betriebserlaubnis sowie des Fahrzeug- und Führerscheins) |
| F | Ladestation (basierend auf der Ladesäulenverordnung – LSV) | Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach einreichen der Abschlussrechnung |
| F1 | Normalladestation für private Haushalte ¹ – in Verbindung mit C4, C5 und E möglich | Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung Fachunternehmererklärung „<i>Elektromobilität – Ladestation</i>“ Inbetriebsetzungsprotokoll Lageplan vom Grundstück mit Angabe des Standortes der Ladestation |

¹ **WICHTIG:** Wandladestationen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften grundsätzlich anmeldepflichtig und ab einer Ladeleistung von 11kW zustimmungspflichtig seitens des örtlichen Netzbetreibers. Bitte stimmen Sie sich schon während der Planungsphase frühzeitig mit ihrem örtlichen Netzbetreiber ab. Entsprechende Informationsunterlagen erhalten Sie z.B. bei den Stadtwerken Buchholz unter <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-bauherren.html> und <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-handwerker.html>.